

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel. Das *Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel* berichtet, daß im Jahre 1942 der Fürsorgedienst ausgebaut wurde, indem nun jedem der zwei Fürsorgesekretariate eine Gehilfin zugeteilt wurde, wodurch der Sekretär von einer Menge Kleinarbeit entlastet wurde. Ferner erfuhr auch der Informationsdienst eine bemerkenswerte und jedenfalls sehr gut angebrachte Erweiterung. Da das Amt jährlich über 100 Selbständigerwerbende zu unterstützen hat, von denen immer eine Anzahl versucht, dem Amte Einnahmen zu verheimlichen oder es durch falsche Bucheinträge zu hintergehen, wurde einem Informator die Aufgabe überbunden, die Buchhaltungen von Selbständigerwerbenden so zu gestalten, daß dadurch Vertuschungen künftig unmöglich werden. Endlich wurden auch dem Refundationsdienst (Heranziehung von Verwandten und Alimentationspflichtigen zu Beitragsleistungen) weitere Arbeitskräfte angegliedert, mit dem Erfolge, daß die Eingänge im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um über 87 000 Fr., oder rund 23% auf 476 750 Fr. gestiegen sind und verschiedene Unterstützungsfälle vollständig liquidiert werden konnten, da sich die unterstützungspflichtigen Verwandten zu direkter Hilfe gegenüber den betreffenden Petenten entschlossen, wodurch das Amt finanziell wesentlich entlastet wurde. Die Unterstützungssumme ist aber doch infolge der Teuerung, der sich das Fürsorgeamt möglichst anzupassen suchte, um 325 900 Fr. auf 3 141 204 Fr. gestiegen, währenddem die Zahl der Fälle sich von 3467 auf 3375 reduzierte. Dem Bericht sind wieder 6 aufschlußreiche Tabellen beigegeben über Zahl und Unterstützung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien; das Alter und den Unterstützungsbetrag der Einzelpersonen, des Ehemannes und des Familienhauptes; Zahl und Unterstützung von Familien mit und ohne Kinder, Zahl und Unterstützung der Alt-, Wieder- und Neu-Bürger (Einzelpersonen, Ehepaare und Familien); Unterstützungsaufwand nach Armutsursachen; Zahl der Unterstützten und Unterstützungsbetrag nach ihrem Wohnsitz. — Mit Bezug auf die Aufwendungen steht wieder an erster Stelle das Alter mit über einer Million Franken oder 33% der Gesamtunterstützungssumme, es folgen organische Erkrankungen mit über 670 000 Fr. = 21,3%, Ehezerrüttung und Scheidung (verursacht durch die meist sehr leichtfertige Art der Eheeingehung) mit 441 000 Fr. = 14%, Tod des Ernährers mit 327 800 Fr. = 10,5%, ungenügender Verdienst (als Folge einer großen Zahl von Kindern oder ungenügender Entlohnung) mit 234 600 Fr. = 7,5%.
W.

Genf. Auch beim *Bureau central de bienfaisance* in Genf hat sich, wie anderwärts, die Zahl der Unterstützungsfälle im Jahre 1942 vermindert und nur 5246 gegenüber 6530 im Vorjahre betragen. Die Gesamtunterstützung ist ebenfalls um ca. Fr. 10 000.— gesunken und betrug Fr. 1 692 041, wozu dann noch Verwaltungsausgaben im Betrage von Fr. 109 660.— kommen. Infolge davon ist auch das Defizit bedeutend geringer ausgefallen als im Vorjahre, betrug aber immerhin noch über Fr. 20 000.—. Die finanzielle Lage des Bureaus ist also nach wie vor eine prekäre. Von der eben erwähnten Unterstützungssumme kamen Fr. 1 487 810.— Schweizern zugute, Fr. 200 255.— Ausländern und Fr. 3976.— Passanten. Die schweizerischen Heimatgemeinden trugen an diese Unterstützung bei: Fr. 828 100.—, der Bund spendete für die Alten, Witwen und Waisen: Fr. 387 395.—, Private Fr. 310 033 und das Bureau aus eigenen Mitteln Fr. 115 294.—, woran die Mitglieder Fr. 41 196.— lieferten. Von Frankreich hat das Bureau für die in Genf nach dem Abkommen mit Frankreich unterstützten Franzosen eine große Summe zugute. — Die Ausführungen des Berichterstatters zur Rechtfertigung des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1942 betr. die Einschränkung der Freizügigkeit in Genf können wir übergehen, da wir bereits einläßlich darüber berichtet und auch unseren Standpunkt bekanntgegeben haben (s. „Armenpfleger“ 1942, S. 84 ff. und 96). — Nachdem der Direktor des Bureaus schon anfangs des Jahres 1942 eine Reorganisation des mit Arbeit überlasteten und ungenügend finanzierten Bureau central de bienfaisance gefordert und später das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern ebenfalls auf die Notwendigkeit einer Reorganisation hingewiesen hatte, beauftragte der Staatsrat in Verbindung mit dem Komitee des Bureaus die Treuhandgesellschaft in Genf, die Grundlagen des Bureaus und

und seine Arbeit gründlich zu untersuchen und Vorschläge für die Reorganisation zu unterbreiten. Der eingehende Bericht erfolgte am 25. August. Eine vom Komitee bezeichnete Kommission, in die auch drei Vertreter des Staates gewählt wurden, prüfte dann dieses Gutachten und kam am 28. Januar 1943 dazu, dem Staatsrat einstimmig gefaßte Reorganisationsvorschläge zu unterbreiten. Sie beziehen sich auf Erweiterung des Bureaus, Umänderung der Lokalitäten und Erhöhung der Verwaltungskosten. Die Treuhandgesellschaft hielt es weiterhin als gegeben, daß das Bureau ausdrücklich vom Staate mit der Besorgung der amtlichen Armenpflege der in Genf wohnenden kantonsfremden Schweizerbürger betraut werde. Hoffentlich benützt der Staatsrat diese Gelegenheit, um das gesamte Fürsorgewesen des Kantons neu zu regeln. — Die Institutionen des Bureaus: das Krankenhaus Prieuré-Butini für chronischkranke Frauen, das Erholungsheim von Colovrex, die Holzspalterei von Pré L'Evêque und die Sammelbüchsen für philanthropische und religiöse Werke haben ihren Zweck auch im Berichtsjahr aufs Beste erfüllt. W.

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1942.* Der Rechenschaftsbericht des Armendepartements weist einleitend auf die Tatsache hin, daß infolge des nur teilweisen Ausgleichs der Lohnerhöhungen die Unterstützungsbedürftigkeit trotz gutem Beschäftigungsgrad nicht wesentlich zurückging. Ein Vergleich mit dem Jahre 1941 ergibt eine Verminderung um 250 Unterstützungsfälle. Die Armenausgaben überhaupt sind von Fr. 2 460 246.— im Jahre 1941 auf Fr. 2 422 166.— im Jahre 1942 zurückgegangen, was einen nicht wesentlichen Rückgang um Fr. 38 079.— bedeutet. Dabei sind die heimatlichen Unterstützungen mit Fr. 1 370 2.—, die innerkantonalen wohnörtlichen mit Fr. 13 301.— und die Konkordatsunterstützungen an Außerkantonalen im Kanton Solothurn mit Fr. 17 485.— beteiligt. Dem hieraus sich ergebenden Rückgang um Fr. 44 489.— stehen Mehraufwendungen für Solothurner in andern Konkordatskantonen in der Höhe von Fr. 6409.— gegenüber, wodurch der vorerwähnte Betrag auf Fr. 38 079.— herabgemindert wird. Der Rückgang der Unterstützungsfälle ist vor allem auf den anhaltend starken Kräftebedarf für Bauten von nationalem Interesse, die lebhafteste Industrietätigkeit und die aus der Mangellage sich ergebenden Produktionsumstellungen, welche die Nachfrage nach Arbeitskräften dauernd hochhielten, zurückzuführen. Auch die Behinderung der Außenarbeiten durch die kalte Jahreszeit trat weit weniger ausgeprägt in Erscheinung als im Vorjahr. Vermehrte Arbeitskräfte erforderten sodann die Anstrengungen der Landwirtschaft, die durch die Erweiterung des offenen Ackerlandes auf 229 400 Hektaren im Jahre 1942 die vorgeschriebene Pflichtanbaufläche erreicht hat. Die verschiedenen Hilfswerke des Bundes usw. weisen pro 1942 eine Gesamtleistung von Fr. 1 407 147.— auf, was gegenüber 1941 mit Fr. 804 000.— eine Mehrleistung um Fr. 603 147.— bedeutet. Aus dieser Mehrleistung darf zweifellos der Schluß gezogen werden, daß die Bedürftigkeit an sich nicht abgenommen hat. Der bescheidene Rückgang der Armenlasten dürfte daher auf eine Verlagerung der Unterstützungsausgaben auf andere Unterstützungsträger, wobei der Bund im Vordergrund steht, zurückzuführen sein. Das Bestreben des Bundes, keine Wehrmannsfamilie unter normalen Umständen durch den Vaterlandsdienst des Ernährers in die Armengenössigkeit abgleiten zu lassen und jede normale und gesunde Familie mit einem erwerbsfähigen Oberhaupt vor diesem Abgleiten infolge der Kriegsteuerung zu bewahren, verdient alle Beachtung und Unterstützung.

In der Zusammenstellung der Unterstützungsausgaben des Departements auf Grund der Rechnungen vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 erreichen die heimatlichen Unterstützungen ein Total von Fr. 771 021.— (gegenüber Fr. 796 736.— im Vorjahre). Die Staatsbeiträge sind von Fr. 259 653.— auf Fr. 269 193.— angestiegen. Die innerkantonalen wohnörtlichen Unterstützungen erzielen ein Total von Fr. 359 539.— gegenüber Fr. 362 109.— im Vorjahre. Die Anteile der Wohngemeinden und des Staates entlasten die Bürgergemeinden um Fr. 172 265.—. Wenn die Unterstützungssumme nicht in verhältnismäßig gleichem Ausmaß zurückgegangen ist wie die der Unterstützungsfälle (von 685 auf 584), muß diese Erscheinung auf die Teuerung

zurückgeführt werden, die zur Folge hat, daß im einzelnen Unterstützungsfall höhere Aufwendungen zu machen sind. Die Konkordatsunterstützungen verzeigen an Aufwendungen für Außerkantonalen im Kanton Solothurn Fr. 813 925.— (gegen Fr. 793 396.— im Vorjahre), und an Solothurner in andern Konkordatskantonen Fr. 532 727.— (gegenüber Fr. 488 771.— im Vorjahre), wobei auch hier trotz des Rückganges der Fälle ein Ansteigen der Unterstützungssumme zu beachten ist. A.

Literatur

Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem außerehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung. Von *Margrit Hörni*. 214 Seiten. Zürcher Diss. Verlag Sauerländer & Cie. Aarau (Neue Folge, Heft 97 der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“). 1943. Preis Fr. 7.50.—.

Diese Arbeit bringt mehr als der Titel verspricht. Sie behandelt die persönliche Rechtsstellung des außerehelichen Kindes überhaupt, die allerdings immer von den Eltern her beeinflußt wird. Sodann enthält sie eine Zugabe in der Form einer „Untersuchung von 39 Aktenfällen außerehelicher Kindschaft“, die gewissermaßen als Einführung dient und auf 46 Seiten an Einzelfällen das Schicksal außerehelicher Kinder darlegt und Folgerungen daraus zieht. Während die eigentliche Abhandlung rechtlicher Natur ist, stellt die „Untersuchung“ den menschlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkt in den Vordergrund; sie gehört streng genommen nicht zur Dissertation, bietet aber gerade für den Fürsorger sehr interessantes Material. Die eigentliche Abhandlung teilt den Stoff in 6 Kapitel ein, deren Überschriften am besten einen Überblick über das Gebotene geben: 1. Blutsverwandtschaft im Unehelichenrecht; 2. Die rechtliche Stellung des außerehelichen Kindes zu seinen Eltern; 3. Der Familienname des außerehelichen Kindes; 4. Das Bürgerrecht des außerehelichen Kindes; 5. Die Pflicht zu Beistand und Rücksicht im Unehelichenrecht; 6. Elternrechte im Unehelichenrecht. In jedem dieser Kapitel wird zunächst das schweizerische Recht dargestellt, alsdann das ausländische, wobei die Verfasserin über unsere Nachbarstaaten hinausgeht, und daran anschließend wird eine kritische Betrachtung der behandelten gesetzlichen Regelungen geboten. Es ist der Verfasserin nicht verborgen geblieben, daß die erste Frage desjenigen, der einen Blick auf die Abhandlung wirft, nach dem Bedürfnis einer weitem Darstellung über ein schon vielfach behandeltes Gebiet lauten wird. Sie rechtfertigt dieses neue Unternehmen mit dem Hinweis darauf, daß vor allem die persönlichen Rechtsbeziehungen des außerehelichen Kindes zu seinen Eltern und die persönlichen Wirkungen des natürlichen Kindesverhältnisses ein eingehendes Studium erfordern und daß es notwendig sei, die Ordnung des außerehelichen Kindesverhältnisses in andern Staaten kennenzulernen, um unsere Stellungnahme zu prüfen und zu bewerten. Gerade in der Darstellung der Ordnung in andern Staaten liegt der Wert dieser Abhandlung, die besonders Vormünder und Zivilstandsbeamte interessieren wird. Auch für den Armenpfleger ist es nicht überflüssig, sich einigermaßen mit der Materie zu befassen; denn er hat so die Möglichkeit, die Fehlbehandlung eines internationalen Falles durch den Zivilstandsbeamten oder eine andere Behörde zu erkennen und auf Berichtigung zu dringen. Aber schon die Darstellung des schweizerischen Außerehelichenrechtes darf dem Armenpfleger zum Studium empfohlen werden; er findet hier in systematischer Ordnung ein Gebiet behandelt, mit dem er tagtäglich in Berührung kommt.

Dr. H. A.

Statistische Mitteilungen des Kts. Zürich. Neue Folge. Band IV, Heft 9: Zürcherische Gemeindefinanzen 1941, Ausgaben für Armenfürsorge 1941/42, Band V, Heft 1: Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kt. Zürich, Kosten der Lebenshaltung. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kts. Zürich, Juli und August 1943. Preis je Fr. 1.—.

W.